

V.

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Lavanter Diözese.

-
- Inhalt:** I. Mittheilung des h. Statthaltereierlasses bezüglich des von Sr. k. k. Apost. Majestät sanctionirten Kirchenconcurrentz-Gesetzes.
 II. Rechnung über die Einnahme und Ausgaben des K. B. Lavanter Knabenfeminars Victorinum in Marburg, vom 16. Februar bis Ende September 1864.
-

I.

Die hohe Statthaltereie hat mit Erlaß ddo. 11. d. M. Nr. 1060/praes. Nachstehendes anher mitgetheilt:

Seine k. k. Apostolische Majestät haben in Folge hohen Staatsministerial-Erlasses vom 1. Mai 1864 B. 3009 St. M. I. mit Allerh. Entschliesung vom 28. April l. J. dem von dem Landtage beschlossenen Entwurfe des Kirchenconcurrentz-Gesetzes die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht

Die Kundmachung dieses Gesetzes, dessen verbindende Kraft mit dem Anfange des fünfzehnten Tages nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem dasselbe im Landesgesetzblatte eingerückt erscheint, zu beginnen hat, ist bereits durch das Landesgesetzblatt veranlaßt, und hierauf im amtlichen Theile der Grazer Zeitung Nr. 183 aufmerksam gemacht.

Die k. k. Bezirksämter werden gleichzeitig aufgefordert, die Gemeinden auf das Erscheinen dieses Gesetzes besonders aufmerksam zu machen, damit in den Fällen des §. 12, wenn einer Kirche mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben zugewiesen sind, — die Bildung des zur Beforgung der Concurrentzangelegenheit der Gemeinde nach §. 13 zu bestellenden besonderen Ausschusses nicht übersehen werde.

Gesetz vom 28. April 1864,

wirksam für das Herzogthum Steiermark,

betreffend die Bekreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beschaffung der Kirchen-Paramente, Einrichtung und Erfordernisse.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der Kirchen und Pfründengebäude, dann der Beschaffung der Kirchen-Paramente, Einrichtung und Erfordernisse obliegt vor Allem Jenen, welche hiezu kraft einer Stiftung, eines Vertrages oder eines sonstigen Rechtstitels verpflichtet sind. Die Art und das Maß der Leistung richtet sich nach dem besondern Verpflichtungstitel.

§. 2.

Wenn und in wie weit eine derartige Verpflichtung sich nicht geltend machen läßt, ist zur Bedeckung dieser Kosten zunächst das entbehrliche freie Einkommen des betreffenden Gotteshauses und falls kein besonderes Uebereinkommen entgegensteht, auch jenes der dazu gehörigen Filialkirchen zu verwenden. Es kann überdieß unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Veräußerung und Belastung des Kirchengutes das Stammvermögen dieser Kirchen in Anspruch genommen werden, in wie weit dasselbe weder bereits eine anderweitige Widmung hat, noch für die Bestreitung der sonstigen durch das Erträgniß des Kirchenvermögens zu deckenden Auslagen erforderlich ist.

§. 3.

Bei Pfarrhof- und Wirthschaftsgebäuden sind die Reparaturen, zu denen der kirchliche Pfründner durch seine, seiner Hausgenossen oder Dienstleute Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung Anlaß gegeben hat, von ihm allein zu bestreiten.

§. 4.

Kleinere Auslagen, als für Rauchfangkehrer-Bestellung, Einsetzung einiger Fensterscheiben oder einiger Stücke in die Defen, für gewöhnliche Ausbesserung der Fußböden und Bedachung, der Thüren und Schlösser u. s. w. hat der kirchliche Pfründner bei Pfarrhof- und Wirthschaftsgebäuden gleichfalls allein zu bestreiten.

§. 5.

Zu den übrigen Bauauslagen bei diesen Gebäuden haben die kirchlichen Pfründner dann beizutragen, wenn ihre Pfründe ein Jahreseinkommen von mehr als 500 fl. De. W. abwirft. Das Jahreseinkommen wird von der politischen Behörde mit Beziehung des Patronen, des Pfründners, oder, falls die Pfründe erledigt ist, von dem Decanate, den betreffenden Gemeinde-Vorständen und den Sachverständigen erhoben.

§. 6.

Je nachdem dieses Mehreinkommen unter dem Betrage von 100, 200, 300, 400, 500, 600, 700 oder 800 fl. De. W. bleibt, oder den Betrag von 800 fl. erreicht, haben sie den zehnten, neunten, achten, siebenten, sechsten, fünften, vierten, dritten Theil, oder die Hälfte der nach Abschlag der Kosten für Hand- und Zugarbeiten verbleibenden Auslagen, welche in der im §. 1—4 bezeichneten Weise nicht bedeckt werden können, niemals aber ein Mehreres zu bestreiten.

§. 7.

Die kirchlichen Pfründner sind berechtigt, die sie betreffende Schuldigkeit in Jahresraten abzustatten, welche nicht unter den dritten Theil des im §. 6 erwähnten Mehreinkommens herabgehen dürfen. Zur Sicherstellung der Leistung ist in diesem Falle unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften ein Baubrief zu errichten, in welchem die Bestimmung aufzunehmen ist, daß die Verpflichtung zur Tilgung der Concurrenz-Quote innerhalb der festgesetzten Jahre auch während des Interkalares zu erfüllen ist, und auf den Nachfolger in der Pfründe übergeht.

§. 8.

Zur Bestreitung der durch die Anwendung der voranstehenden Bestimmungen (§§. 1 bis 7) nicht bedeckten Auslagen ist zunächst der Patron in Anspruch zu nehmen.

Derselbe hat, in soweit nicht besondere privatrechtliche Titel etwas Anderes bestimmen, den dritten Theil des Aufwandes auf sich zu nehmen, welcher nach Abschlag des Beitrages aus dem Kirchenvermögen und Pfründeneinkommen zu bestreiten bleibt.

§. 9.

Wer sich im Besitze eines Gutes befindet, woran das Patronatsrecht haftet, ist ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses verbunden, die dem Patrone nach diesem Gesetze obliegenden Pflichten zu erfüllen.

Aus dem Umstande allein, daß der Bischof unabhängig von der Präsentation eine Pfründe verleiht, kann derselbe zu Leistungen des Patrons nicht verpflichtet werden.

§. 10.

Geistliche Genossenschaften werden bei den ihnen incorporirten Pfründen, in wiefern nicht eine geringere Verpflichtung nachgewiesen wird, nach Abschlag des Werthes der Hand- und Zugarbeiten die Hälfte der im §. 1 erwähnten Kosten zu bestreiten haben.

§. 11.

Die Auslagen, welche durch die in den voranstehenden Bestimmungen bezeichneten Beiträge nicht gedeckt erscheinen, sind in Gemäßheit der Bestimmungen des V. Hauptstückes des Gemeindegesetzes in der Regel wie andere Communal-Erfordernisse aufzubringen. Ist hiezu eine besondere Umlage erforderlich, so hat die Auftheilung derselben nach Maßgabe der directen Besteuerung mit Berücksichtigung der gesetzlichen Befreiung der nichtkatholischen Glaubensgenossen zu geschehen.

§. 12.

Sind einer Kirche mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben zugewiesen, so ist das Erforderniß auf dieselben, falls nicht ein anderes Uebereinkommen getroffen wird, nach Verhältniß der directen Besteuerung der katholischen Gemeindeglieder zu dem Aufwande zu vertheilen.

In diesem Falle ist zur Besorgung der Concurrenz-Angelegenheit der Gemeinde ein besonderer Ausschuß zu bilden.

§. 13.

Dieser Ausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, welche durch die Vorstände und Ausschüsse der betreffenden concurrenzpflichtigen Gemeinden aus deren Gemeindegliedern mittelst absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Sämmtliche Mitglieder haben dieses Geschäft unentgeltlich zu versehen, für die hiemit verbundenen baren Auslagen wird ihnen der Erfag geleistet.

§. 14.

Der Ausschuss ist für die Kirchenconcurrentz-Angelegenheiten das beschließende und überwachende Organ. Derselbe hat den Voranschlag festzustellen und die Jahresrechnung zu erledigen, dessen Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst und sind für die betheiligten Gemeinden bindend.

§. 15.

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Obmann als vollziehendes Organ. Dieser hat das Präliminare zu verfassen, die Rechnung zu legen und die Cassé unter Mitperre eines Ausschussmitgliedes zu führen. Jede Gemeinde hat das Recht, von der erledigten Rechnung Einsicht zu nehmen.

§. 16.

Beschwerden von Seiten der Gemeinden gegen Verfügungen des Ausschusses gehen an den Landesausschuss. Bezüglich der Frist zur Berufung, des Aufsichtsrechtes der Staatsverwaltung über den Ausschuss, dann der Auflösung des letzteren gelten die Bestimmungen der Paragraphe des Gemeindegesetzes.

§. 17.

Die Filiationkirchen und Wohngebäude der bei denselben exponirten Geistlichen haben, wo nicht andere Rechtsverbindlichkeiten, obwalten, mit Zuhilfenahme des verfügbaren Kirchenvermögens Sene herzustellen und zu erhalten, in deren Interesse solche Kirchen- und Wohngebäude bestehen. Sie werden aber deshalb, abgesehen von einem besonderen Uebereinkommen, von der Beitragspflicht zu den Auslagen der Mutterkirche und Pfarre (§. 1) nicht befreit.

§. 18.

Wenn mit dem Mehnerdienste das Recht auf eine Wohnung verbunden ist, so gelten hinsichtlich der Herstellung und Erhaltung derselben die Vorschriften dieses Gesetzes.

Ist der Mehner zugleich Schullehrer, so sind die Auslagen für die ihm gebührende Wohnung, insoferne nicht die wechselseitige Beitragspflicht der Schul- und Kirchenconcurrentz schon geregelt ist, oder ein Uebereinkommen erzielt wird, zu gleichen Theilen von den beiden Concurrénzpflichtigen zu tragen.

§. 19.

Bei Herstellung von Kirchen- und Pfründengebäuden hat auf Ansuchen der kirchlichen Behörde oder der Concurrénzpflichtigen die politische Behörde die Oberleitung zu übernehmen.

S. 20.

Alle den Gegenstand dieses Gesetzes betreffenden Vorschriften bleiben insoweit aufrecht, als sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz eine Aenderung erleiden.

Wien, den 28. April 1864.

Franz Joseph m. p.

Erzherzog Rainer m. p.

Schmerling m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Freiherr von Ransonniet m. p.

Wovon der Wohllehrwürdige Kuratlerus zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt wird.

II.

R e c h n u n g

über die Empfänge und Ausgaben des F. B. Lavanter Knabenseminars Victorinum in Marburg, vom 16. Februar bis Ende September 1864.

Post-Nr.	E m p f ä n g e	Capitalien		Baar-Empfang	
		fl.	fr.	fl.	fr.
	Mit 16. Februar 1864 verblieben:				
1	An Capitalien im öffentlichen Fonde:				
	23 Stück 5% Nat. Anl. Obligationen im Nennwerth	1930	—	—	—
	8 " 1860er Lose à 500 fl.	4000	—	—	—
	6 " Obligationen in Oest. W.	2400	—	—	—
	5 " Metalliques	8100	—	—	—
	6 " steiern. Grundentl. Obligationen	1000	—	—	—
2	An Capitalien bei Privaten	3450	—	—	—
3	An barem Gelde	—	—	322	74 1/2
	Neuer Empfang.				
	An Vermächtnissen und Legaten:				
4	Aus dem Verlasse des Defic. Priesters Hrn. Peter Schetor 4 Sparcassbüchl à 200 fl. sammt Interessen	—	—	1012	5
5	dto. dto. Ein Privatschuldbrief pr.	400	—	—	—
6	Legat des Defic. Priesters Hrn. Franz Sparl	—	—	50	—
7	An Beiträgen von den Hochw. Hrn. Diözesanpriestern	—	—	286	67 1/2
8	" Zinsen vom Löschnick'schen Hause	—	—	125	—
9	" Interessen von Activ-Capitalien	—	—	560	65
10	" zurückgezahlten Privat-Capital	—	—	104	—
11	Neu angekaufte Obligationen	1500	—	—	—
	Summe	22780	—	2461	12
	Von der Capitalssumme kommt der rückbezahlte Betrag in Abzug pr.	104	—	—	—
	daher die Empfangssumme	22676	—	2461	12

Post-Nr.	Ausgaben	Betrag	
		fl.	fr.
1	Auf Rückzahlung des Passiv-Capitals in die Sparcassa und Interessen	200	—
2	Zum Ankauf von Obligationen	1466	15
3	Auf Stempel und Porto	2	98
4	Auf Steuern und Gebühren	65	—
5	Ausgaben beim Peter Schetor'schen Verlaß	123	49
6	Für die Verpflegung der Zöglinge	505	65
Summe		2363	27

Wird vom Empfange pr. 2461 fl. 12 fr.

die Ausgabe abgezogen pr. 2363 fl. 27 fr.

so verbleibt eine Cassabarschaft pr. 97 fl. 85 fr.

Dazu an Capitalien im Nennwerthe 22676 fl.

dann das Löschnit'sche Haus im Werthe 10000 fl.

und ein Weingarten im Werthe 1260 fl.

Anmerkung:

Das Erträgniß des vom Hochw. Herrn Jakob Standegger legirten Weingartens ist für die Versorgung eines Zöglinges verwendet worden.

Am Löschnit'schen Hause haftet das Michael Plaschan'sche Messenstiftungs-Capital pr. 1980 fl.

und eine Schuld bei der Grazer Sparcassa pr. 981 fl. 6 fr.

F. B. Lavanter Ordinariat zu Marburg am 28. September 1864.

Jakob Maximilian,

Fürstbischof.

Math. Modrinjak,

Konfistorialrath.